



Statuten vom Verein CEEFA

Kapitel I Bezeichnung und Art

Artikel 1 CEEFA – Zentrum für spiritistischen Studien Franz von Assisi ist eine gemeinnützliche Körperschaft ohne gewinnbringende Ziele, im Sinne der Paragraphen 60 bis 79 des schweizerischen Zivil Gesetzbuches, mit Sitz in St. Gallen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

Kapitel II Ziel und Zweck

Artikel 2 Hauptanliegen des „Zentrum für spiritistische Studien Franz von Assisi“ ist die karitative Unterstützung von bedürftigen Individuen Menschen oder Institutionen. Materielle, moralische, spirituelle und soziale Hilfe wird möglichst in Zusammenarbeit mit sozialen Diensten bzw. humanitäre Institutionen, im In- sowie im Ausland, geleistet. Ziel des Vereins ist das der Verein widmet sich dem Studium und der Ausübung der von Allan Kardec erfassten spiritistischen Lehre sowie durch Vorträge, Teilnahme an öffentlichen Anlässen und Spendenaufrufaktionen. CEEFA ist eine unpolitische Institution und zeichnet sich durch ihren Respekt für andere Kulturen, Religionen und Lebensauffassungen. Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig, es erstrebt keinen Gewinn und ist nicht wirtschaftlich tätig und ist auf ehrenamtliche Mitglieder angewiesen. CEEFA kann auch mit anderen ähnlichen Organisationen arbeiten hier in der Schweiz oder in anderen Ländern. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

Artikel 3 Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden. Die Mitglieder des Zentrums gliedern sich wie folgt:
a) Aktive Mitglieder
b) Passive Mitglieder

Artikel 4 Aktive Mitglieder sind diejenigen, die regelmässig an den Aktivitäten des Vereins CEEFA teilnehmen, die durch ihre materielle Unterstützung zur Aufrechterhaltung des Zentrums in der beschriebene Art und Weise beitragen. Die aktiven Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt für die Entscheidungen in der Generalversammlung.

Artikel 5 Passive Mitglieder sind diejenige, die ab und zu an den Aktivitäten des Vereins CEEFA teilnehmen und/oder die materielle Unterstützung für die Aufrechterhaltung des Zentrums leisten. Das passive Mitglied ist stimm- aber nicht wahlberechtigt.

Der Mitgliederbeitrag

Artikel 6 Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer jährlichen Spende in einem selbstgewählten Umfang.

Aufnahmegesuche

Artikel 7 Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ende der Mitgliedschaft



- Artikel 8 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Eine Beendigung der Mitgliedschaft stellt auf keinen Fall ein Hindernis zur weiteren Teilnahme an den Aktivitäten des CEEFAs dar.
Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Die Mitglieder haften nicht für Zahlungsunfähigkeit des Vereins. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Organisation

Organe

- Artikel 9 CEEFA setzt sich zusammen aus:
- Der Generalversammlung der Mitglieder
 - Dem Vorstand
 - Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

- Artikel 10 Alle aktiven und passiven Mitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen.
Die ordentliche Generalversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie muss jedes Jahr bis Ende Juni stattfinden. Die Einberufung muss spätestens 20 Tage im Voraus erfolgen. Die Traktandenliste wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

Aufgaben der Generalversammlung sind

- Artikel 11 Folgende Geschäfte werden in der Generalversammlung erledigt:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Vorschläge einzubringen, um die Ziele vom CEEFA bestmöglich zu erreichen
 - Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Statuten mit mindestens 2/3 (zwei Drittel) der Stimmabgaben zu bewilligen.
 - Über die Auflösung des CEEFAs und über die weitere Verwendung seines Vermögens, unter Beachtung der Statuten und der inneren Regelungen des Vereins, zu beraten.
 - Wählt den Vorstand und dessen Chargierte für jeweils 2 Jahren.
 - Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Abnahme der Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachte Geschäfte

Fassung der Beschlüsse

- Artikel 12 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand

- Artikel 13 Der geschäftsführende Vorstand des CEEFAs setzt sich wie folgt zusammen:
1 Präsident und 1 Vizepräsident und Sekretäre.
Sie sind für ein Mandat von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

- Artikel 14 Der Vorstand kann geändert werden, wenn die Generalversammlung dies genehmigt.

Rechnungsrevisor

- Artikel 15 Der Revisor wird jährlich mit dem Vorstand von der Generalversammlung gewählt. Die



Revisoren prüfen die Belege und die Jahresrechnungen und erstatten schriftlich Bericht an die Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Finanzielle Mittel

Artikel 16

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Spenden der Mitglieder
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Verkauf von Büchern, CDs DVDs oder ähnliches.

Schlussbestimmung

Auflösung des CEEFAs

Artikel 17

Die Auflösung des CEEFAs kann nur durch Abstimmung bewirkt werden. Bei der Abschlussabstimmung müssen sich 9/10 (neun Zehntel) der Anwesenden für die Auflösung aussprechen. Bei einer allfälligen Auflösung des CEEFAs darf das Vereinsvermögen weder veräussert, noch verteilt werden, sondern ist einer oder mehreren wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zu übergeben.

Allgemeine Regel

Artikel 18

CEEFAs Einrichtung sowie sein Name dürfen in keinem Fall zum persönlichen Vorteil benutzt werden.

Inkrafttreten

Artikel 19

Diese Statuten wurden von der konstituierenden Mitgliederversammlung am 30. März 2015 in St. Gallen genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Verein CEEFA

Präsidentin: Isabel Camenisch

Vizepräsidentin: Luciana Camenisch